

Angaben zum Grundversorger: SWK ENERGIE GmbH
 St.Töniser Str. 124 - 47804 Krefeld
 Amtsgericht Krefeld, HRB 7283



Interner Vermerk

1 Angaben zum Vertragspartner Hier bitte Daten der Verbrauchsstelle eingeben

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Firma	<input type="checkbox"/> Neukunde	<input type="checkbox"/> Kunde	<input type="text"/>	Kd Nr bei der SWK
Name/Firmenname			Straße		Hausnummer	
<input type="text"/>			<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Vorname/Registergericht /-nummer			Postleitzahl	Ort		
<input type="text"/>			<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Ansprechpartner der Firma			Telefon			
<input type="text"/>			<input type="text"/>			
Geburtsdatum	<input type="text"/>	(Tag)	<input type="text"/>	(Monat)	<input type="text"/>	(Jahr)
E-Mail			<input type="text"/>			

2 Anschrift des Rechnungsempfängers Falls abweichend von obenstehender Anschrift

Name	Straße	Hausnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname	Postleitzahl	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

3 Angaben zur Verbrauchsstelle

Bisheriger Stromlieferant	Zählernummer (Bitte nur einen Zähler pro Auftrag)	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten	Zählerstand (ohne Nachkommastelle)	Jahresstromverbrauch in kWh
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kündigungsfrist beim bisherigen Stromlieferanten (in Wochen)	Wohnfläche/qm (freiwillige Angabe)	Anzahl Personen (freiwillige Angabe)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Netzbetreiber	<input type="text"/>	

4 Einzugsermächtigung / Überweisung

Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers	<input type="checkbox"/> Ich ermächtige die SWK ENERGIE GmbH widerruflich, die Rechnungsbeträge von dem von mir genannten Konto im Lastschriftverfahren per Einzugsermächtigung einzuziehen.
<input type="text"/>	
Name des Geldinstitutes	Ort, Datum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bankleitzahl (BLZ)	Kontonummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Unterschrift der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers	
<input type="text"/>	

5 Auftragserteilung

Die Versorgung erfolgt auf der Grundlage der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)" vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S.2391) in der jeweils gültigen Fassung sowie den beiliegenden Ergänzenden Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH zur StromGVV und den Allgemeinen Preisen für die Grundversorgung.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Ansprüche wegen Versorgungsunterbrechungen aus Folge einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

Netzbetreiber:
RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH
Reeser Landstraße 41
46483 Wesel
Amtsgericht Duisburg, HRB 14081

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten zur Information über weitere Produktangebote der SWK ENERGIE GmbH und der mit der SWK-Gruppe verbundenen Unternehmen genutzt werden dürfen. Dieses Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen.

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE GmbH zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE GmbH dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen und abrechnungsrelevanten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der SWK ENERGIE GmbH erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Wir weisen darauf hin, dass diese Auftragsunterlagen als Vertragsbestätigung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 StromGVV für den Fall gilt, dass der hiermit angebotene Grundversorgungsvertrag auf andere Weise (bspw. durch Energieentnahme) als in Textform zustande kommt.

Widerrufsrecht

Jeder Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Ort, Datum

Unterschrift

**Allgemeine Preise und Ergänzende Bedingungen
der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit elektrischer Energie in
Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der
SWK ENERGIE GmbH**

Allgemeine Preise, gültig ab dem 01.01.2011; zugleich treten die bisherigen Allgemeine Preise außer Kraft.

Die SWK ENERGIE GmbH, im folgenden SWK ENERGIE genannt, stellt zu den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversordnungsverordnung – StromGKV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl.I S.2391) in der jeweils gültigen Fassung sowie die hierzu gültigen ergänzenden Bedingungen der SWK ENERGIE Elektrizität zu nachstehenden Bestimmungen und Preisen zur Verfügung:

Zusammensetzung des Stromentgeltes

Für die vom Kunden für seine Anlage zu den Allgemeinen Preisen bezogene elektrische Energie (Strombezug) vergütet der Kunde der SWK ENERGIE ein Stromentgelt, das sich zusammensetzt aus

- dem **Arbeitsentgelt**, berechnet aus der vom Kunden bezogenen elektrischen Arbeit (Ziffer 1.1), ggf. gesondert für die Schwachlastarbeit (Ziffer 2.3);
- dem **Leistungsentgelt**, nach Maßgabe der vom Kunden in Anspruch genommenen elektrischen Leistung (Ziffern 1.2 und ggf. 2.4);
- dem **Verrechnungsentgelt** für Messung, Abrechnung und Inkasso, nach Art und Umfang der erforderlichen Meß- und Steuereinrichtungen (Ziffer 1.4).

Das Stromentgelt erhöht sich um die **Umsatzsteuer** (Ziffer 9.4).

1 Allgemeine Preise

1.1 Arbeitsentgelt

Das Arbeitsentgelt wird errechnet aus der im Abrechnungsjahr bezogenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden (kWh)

- mal dem Verbrauchspreis (in Cent/kWh) beim Allgemeinen Preis ohne Leistungsmessung, bzw.
 - mal dem Arbeitspreis (in Cent/kWh) beim Allgemeinen Preis mit Leistungsmessung;
- Verbrauchs- bzw. Arbeitspreis ergeben sich aus dem Preisblatt.
Die elektrische Arbeit wird vom Zähler gemessen und angezeigt.

1.2 Leistungsentgelt

Das Leistungsentgelt setzt sich aus einem festen und einem verbrauchsabhängigen Anteil zusammen.

1.2.1 Der **fest**e Anteil des Leistungsentgeltes ergibt sich für jede Bedarfsart (Ziffer 3) gemäß Preisblatt (in EUR je Jahr).

1.2.2 Der **verbrauchsabhängige** Anteil des Leistungsentgeltes

- (1) ist beim Allgemeinen Preis ohne Leistungsmessung im Arbeitsentgelt (Verbrauchspreis) enthalten.
- (2) wird beim Allgemeinen Preis mit Leistungsmessung (in der Regel bei einem Strombezug von mehr als 10.000 kWh/Jahr) entsprechend der in Anspruch genommenen Leistung errechnet aus der höchsten im Abrechnungsjahr gemessenen Anzahl der Leistungswerte (Lw) mal dem verbrauchsabhängigen Leistungspreis der betreffenden Bedarfsart gemäß Preisblatt (in EUR je Lw und Jahr).

Diese höchste Anzahl der Leistungswerte ist gleich der höchsten Anzahl der im Abrechnungsjahr im Verlaufe von 96 Stunden bezogenen Kilowattstunden. Die in jeder 96-Stunden-Periode bezogenen Kilowattstunden werden vom Zähler im 60-Minuten Takt fortschreitend gemessen; die höchste Anzahl wird vom Zähler gespeichert und als Leistungswerte angezeigt.

1.2.3 Wird bei einem Strombezug bis zu 10.000 kWh/Jahr der Allgemeinen Preis mit Leistungsmessung

- auf Antrag des Kunden angewandt, so vergütet der Kunde der SWK ENERGIE die Kosten der Zähler-Ergänzung bzw. -Auswechslung und das dazugehörige Verrechnungsentgelt;
- auf Veranlassung der SWK ENERGIE angewandt, so gehen die Kosten der Zähler-Ergänzung bzw. -Auswechslung sowie das zusätzliche Verrechnungsentgelt zu Lasten der SWK ENERGIE.

Übersteigt in der Folgezeit der Strombezug 10.000 kWh/Jahr, richtet sich das Verrechnungsentgelt uneingeschränkt nach Ziffer 1.4.

Bei Leistungsmessung wird stets gemäß Ziffer 1.2.2 (2) verfahren.

- 1.2.4 Beim Allgemeinen Preis mit Leistungsmessung tritt an die Stelle des verbrauchsabhängigen Anteils des Leistungsentgeltes gemäß Ziffer 1.2.2 (2) unter den Voraussetzungen der Ziffer 5 das dort bestimmte Leistungsentgelt.
- 1.2.5 Bei Anlagen, die aufgrund häufigen Standortwechsels bei der Gewerbeausübung nur vorübergehend angeschlossen sind (z.B. Schaustellerbetriebe, kurzzeitige Baustellen u. dgl.), werden der feste Anteil des Leistungsentgeltes gemäß Ziffer 1.2.1 und beim Allgemeinen Preis mit Leistungsmessung (in der Regel bei einem Strombezug von mehr als 100 kWh/Tag), der verbrauchsabhängige Anteil des Leistungsentgeltes gemäß Ziffer 1.2.2 (2) bzw. 1.2.4 sowie das Verrechnungsentgelt gemäß Ziffer 1.4 je angefangenem 30-Tage-Zeitraum des einzelnen Anschlusses mit einem Zwölftel der Leistungspreise und der Verrechnungspreise gemäß Preisblatt berechnet. Beim Allgemeinen Preis ohne Leistungsmessung ist der verbrauchsabhängige Anteil des Leistungsentgeltes im Arbeitsentgelt (Verbrauchspreis) enthalten.

1.3 Durchschnittspreisbegrenzung

Der Durchschnittspreis - ermittelt aus der Summe 'Arbeitsentgelt gemäß Ziffer 1.1 und Leistungsentgelt gemäß Ziffer 1.2', geteilt durch die bezogene elektrische Arbeit im Abrechnungsjahr - darf den Durchschnittshöchstpreis gemäß Preisblatt nicht überschreiten.

1.4 Verrechnungsentgelt

Das Verrechnungsentgelt für Messung, Abrechnung und Inkasso ergibt sich nach Art und Umfang der erforderlichen Meß- und Steuereinrichtungen aus den Verrechnungspreisen gemäß Preisblatt.

Sollte der Messstellenbetrieb und / oder die Messung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, dann verringern sich die entsprechenden Verrechnungspreise um die von dem örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Kosten für dieselben Dienstleistungen.

2 Schwachlastregelung

Auf Verlangen des Kunden wird zusätzlich die Schwachlastregelung mit folgenden Bestimmungen angewandt:

- 2.1 Die Schwachlastzeit beträgt täglich 6 Stunden von 00.30 Uhr bis 06.30 Uhr; sie ist von der SWK ENERGIE nach ihren Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihr mit angemessener Vorankündigung geändert werden.
- 2.2 Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit ("Schwachlastarbeit") wird durch einen Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des

Zweitarifzählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung; Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.

- 2.3 Das Entgelt für die Schwachlastarbeit ("Schwachlastentgelt") wird errechnet aus der Schwachlastarbeit im Abrechnungsjahr (kWh) mal dem Schwachlast-Arbeitspreis gemäß Preisblatt (in Cent/kWh).
- 2.4 Beim Allgemeinen Preis mit Leistungsmessung wird die Erfassung der Leistungswerte gemäß Ziffer 1.2.2 (2) während der Schwachlastzeit ausgesetzt, ohne die im 60-Minuten-Takt fortschreitenden 96-Stunden-Meßperioden zu verändern.
- 2.5 Die Schwachlastarbeit und das Schwachlastentgelt bleiben bei der Ermittlung des Durchschnittspreises gemäß Ziffer 1.3 außer Ansatz.
- 2.6 Das Verrechnungsentgelt ergibt sich aus den Verrechnungspreisen gemäß Preisblatt.
- 2.7 Diese Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung, mit Ausnahme von gemäß Ziffer 4 betriebenen Wärmepumpen.

3 Bedarfsarten

3.1 Haushaltbedarf

Haushaltbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt von natürlichen Personen für private Zwecke.

Eine allein wirtschaftende Person gilt als einzelner Haushalt.

Falls über die Anlage des Kunden mehrere Haushalte versorgt werden, wird für jeden weiteren Haushalt der feste Anteil des Leistungsentgeltes für Haushaltbedarf gemäß Ziffer 1.2.1 zusätzlich berechnet.

Haushaltbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z.B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbäder, Garagen u. dgl.).

3.2 Landwirtschaftlicher Bedarf

Landwirtschaftlicher Bedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden, einschließlich des zugehörigen, über denselben Zähler versorgten Haushaltes des Landwirtes. Ziffer 3.1, dritter Satz, gilt entsprechend.

Zu den landwirtschaftlichen Betrieben gehören auch die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, weinbauliche und gärtnerische Nutzung, die Sonderkulturen Hopfen und Spargel sowie andere Sonderkulturen, ebenso die sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung wie

die Binnenfischerei und Teichwirtschaft einschließlich der Fischzucht für diese Zwecke, die Imkerei, die Wanderschäferei, die Saatzucht und der Pilzanbau.

Nicht zum landwirtschaftlichen Bedarf gehört der Strombezug für eine Tierhaltung, wenn diese die Grenzen des § 51 Abs. 1 und des § 51 a des Bewertungsgesetzes überschreitet, und für die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, wenn diese gewerbsmäßig betrieben wird.

3.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf

Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Bedarf an elektrischer Energie, der nicht Haushaltbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist.

3.4 Mehrere Bedarfsarten (gemischter Bedarf)

3.4.1 Werden über die Anlage des Kunden mehrere, räumlich voneinander getrennte Bedarfsarten versorgt, so sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen.

3.4.2 Ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar und überwiegt eine Bedarfsart eindeutig (d.h. 3/4 des Strombezuges oder mehr) und sind die Strombezüge in den übrigen Bedarfsarten nur gering, wird der gesamte Strombezug nach der eindeutig überwiegenden Bedarfsart abgerechnet.

3.4.3 Ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar und überwiegt keine der Bedarfsarten eindeutig, wird der Strombezug wie folgt auf die Bedarfsarten aufgeteilt:

(1) Bei Anlagen mit gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf sowie mit Haushaltbedarf werden dem Haushaltbedarf ein Strombezug von 50 % des gesamten Strombezuges, maximal 4.000 kWh/Jahr, und ggf. 50 % der Leistungswerte, maximal 80 Lw/Jahr, zugerechnet.

(2) Bei Anlagen mit gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf sowie mit landwirtschaftlichem Bedarf werden dem landwirtschaftlichen Bedarf ein Strombezug von 50 % des gesamten Strombezuges, maximal 7.000 kWh/Jahr, und ggf. 50 % der Leistungswerte, maximal 140 Lw/Jahr, zugerechnet.

Die übrige elektrische Arbeit und ggf. die übrigen Leistungswerte werden dem gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf zugerechnet.

Ist der Kunde mit dieser Aufteilung nicht einverstanden und sind die Bedarfsarten räumlich voneinander getrennt, so kann der Kunde eine getrennte Messung und Abrechnung der Bedarfsarten verlangen, wenn er die durch die Auftrennung der Installation und Ergänzung der Meß- und Steuereinrichtungen verursachten Kosten trägt.

4 Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

- 4.1 Kann die SWK ENERGIE den Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung durch technische Vorrichtungen unterbrechen und wird deren Strombezug getrennt gemessen, so gilt für den Strombezug dieser Wärmepumpen beim Allgemeinen Preis ohne Leistungsmessung der Arbeitspreis (Cent/kWh) des Allgemeinen Preises mit Leistungsmessung; beim Allgemeinen Preis mit Leistungsmessung wird der Strombezug dieser Wärmepumpen bei der Ermittlung des verbrauchsabhängigen Anteils des Leistungsentgeltes nicht berücksichtigt.
- 4.2 Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen (Raumwärmebedarf wird während der Unterbrechungszeiten durch eine nicht-elektrische Raumheizung gedeckt) darf der Strombezug der Wärmepumpen bis zu 960 Stunden je Jahr unterbrochen werden.
- 4.3 Bei Wärmepumpen, die monovalent betrieben werden (Raumwärmebedarf wird allein durch die Wärmepumpe gedeckt) oder die bivalent-parallel zu einer nicht-elektrischen Raumheizung betrieben werden, darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden; dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein.
- 4.4 Während der Unterbrechungszeiten gemäß Ziffern 4.2 und 4.3 darf der Raumwärmebedarf nur durch eine nicht-elektrische Raumheizung gedeckt werden.
- 4.5 Ziffer 4.1 findet auch für andere Verbrauchseinrichtungen - außer zur Raumheizung - Anwendung, deren Strombezug gemäß Ziffer 4.2 unterbrochen werden kann.

5 Leistungsentgelt nach 1/4-Stunden-Leistung

- 5.1 Falls die von der Anlage des Kunden in Anspruch genommene 1/4-Stunden-Leistung in mindestens 2 Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW überschreitet, ist die SWK ENERGIE berechtigt bzw. auf Antrag des Kunden verpflichtet, jeweils für das betreffende und das darauffolgende Abrechnungsjahr anstelle des verbrauchabhängigen Anteils des Leistungsentgeltes gemäß Ziffer 1.2.2 (2) ein Leistungsentgelt nach gemessener 1/4-Stunden-Leistung zu berechnen; die Schwachlastregelung gemäß Ziffer 2 wird stets angewandt.
- 5.2 Dieser Anteil des Leistungsentgeltes wird errechnet aus der Jahreshöchstleistung mal dem Leistungspreis gemäß Preisblatt (in EUR je kW und Jahr).
- 5.3 Als Jahreshöchstleistung gilt das Mittel aus den beiden höchsten im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen; sie wird auf 0,1 kW gerundet. Die Monatshöchstleistung ist die höchste in dem Monat während einer Viertelstunde in Anspruch genommene Wirkleistung (= Leistungsmittelwert über 1/4-Stunde), die von einem Maximumzähler mit einer Meßperiode von 1/4-Stunde gemessen und angezeigt wird; die Leistungsmessung wird während der Schwachlastzeit nicht ausgesetzt.

5.4 Die Durchschnittspreisbegrenzung gemäß Ziffer 1.3 gilt auch in den vorstehenden Fällen.

6 Abrechnung und Mitteilungspflichten

6.1 Die Einzelheiten der Strombezugsfeststellung und der Rechnungserteilung sind in der StromGVV und in den Ergänzenden Bestimmungen der SWK ENERGIE geregelt.

6.2 Weicht das Abrechnungsjahr aus von der SWK ENERGIE zu vertretenden Gründen (z.B. Änderung des Ableseturnusses, Preisänderungen u. dgl.) von 365 Tagen bzw. in Schaltjahren von 366 Tagen ab oder verkürzt es sich infolge Wechsels des Kunden, so werden der feste Anteil des Leistungsentgeltes, beim Allgemeinen Preis mit Leistungsmessung der verbrauchabhängige Anteil des Leistungsentgeltes sowie das Verrechnungsentgelt zeitanteilig ermäßigt bzw. erhöht in Rechnung gestellt; Ziffer 1.2.5 bleibt unberührt.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, der SWK ENERGIE seine Bedarfsart und alle zur Ermittlung des Leistungsentgeltes erforderlichen Merkmale mitzuteilen und jede Änderung derselben sogleich anzuzeigen.

6.4 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die SWK ENERGIE erhebt monatliche Abschlagszahlungen.

Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch von der SWK ENERGIE monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der SWK ENERGIE nach Maßgabe der Ziffern 6.4.1 bis 6.4.3 eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

6.4.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

6.4.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SWK ENERGIE vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,
- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

6.4.3 Die SWK ENERGIE wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

6.5 Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

7 **Zahlungsverzug, Inkasso**

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Belieferung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen (Stand: 01.12.2007):

	netto	brutto
Mahnung *	3,80 Euro	3,80 Euro
Telefoninkasso *	10,00 Euro	10,00 Euro
Nachinkassogang *	26,70 Euro	26,70 Euro
Sperrung / Unterbrechung * des Anschlusses	46,71 Euro	46,71 Euro
Entsperrung / Wiederherstellung des Anschlusses	46,71 Euro	55,58 Euro
Zusatzkosten Spätereinschaltung	46,71 Euro	55,58 Euro

* Für diese Pauschalen fällt keine Umsatzsteuer an.

In den übrigen Eurobeträgen (brutto) ist die Umsatzsteuer von z. Zt. 19% enthalten.

Bei Zahlungsverzug berechnet die SWK ENERGIE ab Fälligkeit Verzugszinsen in gleicher Höhe wie bei der Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredites

8 **Änderungen der Allgemeinen Preise**

Änderungen der Allgemeinen Preise werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

9 **Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen**

9.1 Das Stromentgelt nach dem Allgemeinen Tarif enthält die Konzessionsabgabe (KA), die an die Stadt Krefeld abgeführt wird. Die Konzessionsabgabe beträgt ab dem 01.01.2002 für

Schwachlastregelungen 0,61 Cent/kWh und für alle sonstigen Stromlieferungen 1,99 Cent/kWh.

- 9.2 Im Stromentgelt sind die Belastungen aus dem "Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich" vom 25. Oktober 2008 und dem "Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung" (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) vom 25. Oktober 2008, in Kraft getreten am 01.01.2009, enthalten.
- 9.3 Die verbrauchsabhängigen Preise (in Cent/kWh) enthalten die jeweils gesetzlich festgelegte Stromsteuer, die von der SWK ENERGIE an das Hauptzollamt abgeführt wird. Bei Vorlage eines Erlaubnisscheins sinken diese Preise um die Steuerermäßigung.
- 9.4 Die im Preisblatt für die Allgemeinen Preise genannten Bruttopreise beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von z. Z. 19% (gültig ab 01.01.2007).

**Preisblatt für die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung
mit Elektrizität, gültig ab 01.01.2012**

Allgemeine Preise	ohne Schwachlastregelung		mit Schwachlastregelung	
Haushaltsbedarf und landwirtschaftlicher Bedarf				
Allgemeine Preise ohne Leistungsmessung	<u>Nettopreise</u>	<u>Bruttopreise</u>	<u>Nettopreise</u>	<u>Bruttopreise</u>
Verbrauchspreis Cent/kWh	21,285	25,33	21,537	25,63
Schwachlast-Arbeitspreis Cent/kWh			16,731	19,91
fester Leistungspreis EUR/Jahr	39,00	46,41	39,00	46,41
Allgemeine Preise mit Leistungsmessung				
Arbeitspreis Cent/kWh	19,630	23,36	19,630	23,36
Schwachlast-Arbeitspreis Cent/kWh verbrauchsabhängiger			16,731	19,91
Leistungspreis EUR/Lw u. Jahr	1,60	1,90	1,90	2,26
fester Leistungspreis EUR/Jahr	39,00	46,41	39,00	46,41
Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf				
Allgemeine Preise ohne Leistungsmessung	<u>Nettopreise</u>	<u>Bruttopreise</u>	<u>Nettopreise</u>	<u>Bruttopreise</u>
Verbrauchspreis Cent/kWh	21,285	25,33	21,537	25,63
Schwachlast-Arbeitspreis Cent/kWh			16,731	19,91
fester Leistungspreis EUR/Jahr	117,00	139,23	117,00	139,23
Allgemeine Preise mit Leistungsmessung				
Arbeitspreis Cent/kWh	19,630	23,36	19,630	23,36
Schwachlast-Arbeitspreis Cent/kWh verbrauchsabhängiger			16,731	19,91
Leistungspreis EUR/Lw u. Jahr	1,60	1,90	1,90	2,26
fester Leistungspreis EUR/Jahr	117,00	139,23	117,00	139,23
Leistungspreis nach 1/4-Stunden-Messung EUR/kW u. Jahr	200,00	238,00	200,00	238,00
Durchschnittshöchstpreis Cent/kWh	37,285	44,37	37,285	44,37
Verrechnungspreise				
Zähler ohne Leistungsmessung:	<u>Nettopreise</u>	<u>Bruttopreise</u>		
- Wechselstrom-Eintarifzähler	30,00	35,70		EUR/Jahr
- Drehstrom-Eintarifzähler	39,00	46,41		EUR/Jahr
- Wechsel- bzw. Drehstrom-Zweitarifzähler	39,00	46,41		EUR/Jahr
Zähler mit Leistungsmessung:				
- 96-Stunden-Zweitarifzähler	58,00	69,02		EUR/Jahr
- 1/4-Stunden-Zweitarifzähler	58,00	69,02		EUR/Jahr
Sonstige Geräte:				
- Stromwandlersatz	36,00	42,84		EUR/Jahr
- Tarifschaltung	28,00	33,32		EUR/Jahr

Lw = Leistungswert

Die verbrauchsabhängigen Nettopreise enthalten
 - Belastungen aus dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich
 - Belastungen aus dem Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)
 - den Regelsatz der Stromsteuer (z.Z. 2,05 Cent/kWh); bei Vorlage eines Erlaubnisscheins vom Hauptzollamt verringern sich diese Preise um die Steuerermäßigung.

Krefeld, 28.10.2011

SWK ENERGIE GmbH
 Die Geschäftsführung

Die vorgenannten Bruttopreise sind aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; das Stromentgelt wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (ab 1.1.2007: 19 %) zum Rechnungsbetrag.